

Oberndorff
12. III. 1919

59

Die Proteste der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen die Notenauftstempelung.

Wien, 11. März,

Heute werden von der Oesterreichisch-ungarischen Bank die beiden Proteste veröffentlicht, die ihr Generalrat gegen die von der czecho-slowakischen und von der deutsch-österreichischen Regierung verfügte Aufstempelung der Banknoten beschlossen hat. Der an die czecho-slowakische Regierung zuhanden des Finanzministers Dr. Alois Rašchin in Prag gerichtete Protest hat folgenden Wortlaut:

Protest gegen die czecho-slowakische Stempelung.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank ratifizierte die vom geschäftsführenden Vizegouverneur in dessen Despatch vom 26. v. M. und seinem Schreiben vom 26. und 28. v. M. an den Herrn czecho-slowakischen Finanzminister Dr. Alois Rašchin gegenüber den Verfugungen der czecho-slowakischen Regierung, betreffend Aufstempelung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten und Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft auf die gestempelten Banknoten erhobene Rechtsverwahrung und legt gegen den durch diese Verfugungen erfolgten schweren Eingriff in die Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank hiemit feierlich Protest ein, unter gleichzeitigem Vorbehalt allein der Bank gegen den czecho-slowakischen Staat zustehenden Rechte, insbesondere der Geltenmachung von Erfahrungssprüchen für jedweden wie immer gearbeitet, ihn aus diesen Eingriffen in ihr Privilegium mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schaden und entgangenen Gewinn. In Ausführung dieses Protests soll zunächst die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der czecho-slowakischen Regierung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank seit Proklamierung der selbständigen czecho-slowakischen Republik kurze Darstellung finden.

Sofort nach Berfall des eintigen Österreich und Entstehung der einzelnen Nationalstaaten richtete sich das Bestreben der Bank darauf, zwischen ihr und der czecho-slowakischen Regierung einen Interessen beider Teile dienendes Verhältnis anzubauen. Von diesem Bestreben geleitet, sandte die Bank bereits im November des Vorjahrs einen Vertreter nach Prag mit der Weisung, mit dem Herrn czecho-slowakischen Finanzminister in Füllung zu treten, um auf mündlichem Wege die Forderungen und Wünsche der czecho-slowakischen Regierung in bezug auf die Geschäftsführung der Bank entgegenzunehmen. Der Herr Finanzminister erklärte bei dieser Gelegenheit, was übrigens schon in dem Gesetz vom 28. Oktober 1918, §. 11, betreffend die Errichtung eines selbständigen czecho-slowakischen Staates, ausdrücklich ausgesprochen war, daß er die Bankstatuten als weiterhin geltendes Gesetz im Bereich des czecho-slowakischen Staates anerkenne, und äußerte eine Reihe von Wünschen, welche von seiten der Bank ausnahmslos Erfüllung fanden.

Die Zugeständnisse der Bank an den czechischen Staat.

Diesen Wünschen Rechnung tragend, hat der Generalrat 1. sich mit der Ernennung eines Regierungs-kommissärs der czecho-slowakischen Regierung bei der Bank einverstanden erklärt und den sohn unter Zuspruchnahme aller in den Bankstatuten (Artikel 51 bis 53) vorgesehenen Rechte für denselben ernannten Funktionär anerkannt.

2. durch Einstufnahme auf den Kreis der Bankaktionsräte die Wahl von Vertretern der czecho-slowakischen Nation zu Generalräten in der letzten Generalversammlung in die Hände gelegt, welche nur infol-

der schließlichen Ablehnung der Annahme einer Funktion als Generalrat von czecho-slowakischer Seite und über Verzicht des Herrn Ministers auf die Erfüllung dieses Wunsches unterblieben ist;

3. die Bankanstalt Prag gleich einer der beiden nach den Statuten bestehenden Hauptanstalten geschäftlich ausgestaltet und den Vorstand derselben zum Geschäftsführungsmitglied ernannt;

4. sich bereit erklärt, gegen die Bestellung eines mit den vom Herrn Finanzminister seinerzeit umschriebenen Befugnissen ausgestatteten czecho-slowakischen Regierungsvorstellers bei der Hauptanstalt Prag keine Einwendung zu erheben;

5. dem Verlangen des Herrn czecho-slowakischen Finanzministers nach Berücksichtigung der czechischen Amtssprache in der czecho-slowakischen Republik entsprochen und die Anwendung der czechischen Sprache im gesamten Verkehr der Bank mit dem Behörden dieses Staatsgebietes angeordnet; endlich

6. die Erklärung abgegeben, keinem der entstandenen Nationalstaaten ohne ausdrückliche Zustimmung des czecho-slowakischen Regierungsvorstellers ein neues Darlehen zu gewähren, welche Zusicherung seitens des Generalrates auch strengstens eingehalten wurde.

Hiebei muß mit Rücksicht auf die vom Herrn Finanzminister in seiner Despatch vom 26. v. M. gegen die Bank erhobenen Vorwürfe der Rücksichtnahme der von ihr der czecho-slowakischen Regierung gegenüber eingegangenen eben erwähnten Verpflichtung durch Gewährung von Darlehen an Ungarn und Deutschösterreich nochmals betont werden, daß die Auszahlungen an die ungarische Regierung, worauf sie Vorwürfe abzielen, nicht neuen, nach Eintritt des Berfaßes der Monarchie gewährten Krediten entspringen, sondern

die Erfüllung der bereits früher mit der ungarischen Regierung zum Abschluß gehachten Kredite geschäfte darstellen. Die Bank war außerstande, sich über die der ungarischen Regierung ihr gegenüber bestehenden vertragsmäßigen Rechte auf Auszahlung der gewährten Darlehen zur Gänze hinwegzulegen und jedwede Flüchtigmachung der Darlehen zu verweigern. Die aus der Ausscheidung Kroatiens und Slawoniens auf dem Gebiete des früheren Ungarn sowie sonstigen kreditpolitisch belangreichen Umständen hinsichtlich des Umfangs der dem jetzigen Ungarn einzuhämmenden Auszahlung der Kredite abzuleitenden Konsequenzen hat die Bank nicht untersucht gelassen.

Der Generalrat hat noch bevor von der czecho-slowakischen Regierung in dieser Beziehung irgendeine Vorstellung erhoben wurde, die ungarische Regierung zum Eintritt in Verhandlungen, betreffend Restriktion dieser Kredite, veranlaßt. Diese Verhandlungen, welche ihrer Natur nach von den Geschäftsführungen zu führen waren, haben, wie in der heut abgehaltenen Sitzung des Generalrates konstatiert wurde, zu einem beide Geschäftsteile befriedigenden Abschluß geführt. Abgesehen von der Rückstellung eines Teiles des Kredits per 320 Millionen Kronen auf Rechnung des von Ungarn abgetrennten Gebiete Kroatiens und Slawoniens, welche der Herr ungarische Finanzminister bereits im Januar dieses Jahres konzediert hatte, wird dieser wie bisher von diesem Kreditguthaben nur den der ursprünglichen Zweckbestimmung „spezielle gemeinsame Kriegsauslagen“ entsprechenden Gebrauch machen, außerdem aber einen Betrag von 226 Millionen Kronen zurückstellen, von dem er nur für solche Zahlungen seitens der ungarischen Regierung Gebrauch machen wird, welche sich noch künftig bei der Liquidierung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Stellen aus der Kriegsauslagen ergeben könnten.

Neue geheime Darlehensgewährungen.

Bezüglich der weiteren seitens des Herrn Finanzministers behaupteten, angeblich geheim, ohne Wissen des Regierungskommissärs der czecho-slowakischen Regierung erfolgten Darlehensgewährung der Bank an die deutsch-österreichische Regierung hat die Bankleitung zwar den Herrn Minister um nähere Aufklärung erucht, doch ist eine solche dem Generalrat nicht geworden. An die deutsch-österreichische Regierung sind nämlich Darlehen gar nicht gewährt worden, so daß der Generalrat sich nicht zu erläutern vermugt, woraus sich der diesjährige Hinweis bezieht. Die Stellung, welche die Bank gegenüber Deutschösterreich eingenommen hat, entspricht vollkommen der gegenüber dem czecho-slowakischen Staat bestehenden Haltung. Hier wie dort hat die Bank die in dem betreffenden Staatsgebiete geführten Konti der früheren u. k. Regierung auf die Regierung des betreffenden neuen Staates gegen eine von dem czecho-slowakischen Finanzminister, beziehungsweise dem Staatsamt des deutsch-österreichischen Staates abgegebene gleichförmige Haftungserklärung umgeschrieben. Insofern an die deutsch-österreichische Regierung aus den früheren der u. k. Regierung gewährten Krediten entspringende Zahlungen geleistet wurden — woraus kein Geheimnis gemacht wurde und was der czecho-slowakischen Regierung nicht unbekannt geblieben sein kann — geschah dies mit Rücksicht auf die seitens der deutsch-österreichischen Regierung angenommene Funktion einer Zweihänderin, als welche sie diese Zahlungen entgegengenommen und die Valuta für die Gesamtheit der auf dem Gebiete des eintigen Österreich entstandenen Nationalstaaten betreffende Auslagen übernommen hat, wozu zu bemerken ist, daß die weitere Ausgabe von Kassascheinen im Zusammenhang mit den anderen Umständen ohnehin eingestellt wurde, unmittelbar nachdem der Herr czecho-slowakische Finanzminister den Wunsch danach der Bank auszusprechen sond. Die vom Herrn Finanzminister gegen die Bank erhobenen Ansprüche einer unter Verletzung der Statutarbestimmungen und der seiner Regierung gegenüber noch ausdrücklich eingegangenen Verpflichtung erfolgten Gewährung von neuen Krediten an Ungarn und Deutschösterreich entbehren jonaß jeder Begründung. Die Bank hat auch in dieser Richtung bei ihrer Geschäftsführung die stärkste Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen ihrer Statuten geübt und die der czecho-slowakischen Regierung noch besonders gegebenen Zusicherungen genauest eingehalten.

All dem gegenüber hat sich der Herr czecho-slowakische Finanzminister mit einer Reihe von Verfugungen über die verbrieften und von seiner Regierung ausdrücklich anerkannten Privilegialrechte der Bank ohne jeweiliges vorheriges Einvernehmen mit der Bank, ihre Rechte einzuhindern, hinweggesetzt. Hierunter fällt zunächst das in die Bank ergangene Verbot der Lombardierung von Kriegsanleihe im Gebiete des czecho-slowakischen Staates. Der Generalrat hat sich diesem Verbot gefügt, wohl ber unter Hinweis auf die darin liegende Beeinträchtigung der Bank in ihren Privilegialrechten Verwahrung eingelegt und gleichzeitig unter Darlegung seiner Stellungnahme in dieser Frage den Vorschlag unterbreitet, behuts Herbeiführung eines zugleich wichtige Interessen einzelner Teilstaaten berücksichtigen Verständnisses mit der Bank in Verhandlung zu treten, die bezügliche an den Herrn Finanzminister gerichtete Befehl ist bis heute keine Erfüllung gefunden.

Der Herr Finanzminister hat weiter die Belehrung des freien Giroverkehres im czecho-slowakischen Staatsgebiete verfügt, die Einlösung der von der Bank ausgegebenen Kassascheine verboten, sowie die einseitige Errichtung einer besonderen Devisenzentrale in Prag angeordnet, wodurch die Oesterreichisch-ungarische Bank in ihrer auf dem Privilegialgesetz und den Bankstatuten begründeten Geschäftsführung zum erheblichen Nachteil der gemeinsamen Währung in einschneidender Weise verhindert wurde. Die Bank hat nicht verhängt, in allen diesen Fällen beim Herrn Finanzminister Vorstellungen zu erheben, welche allerdings durchwegs ohne jeden Erfolg geblieben sind.

Die Notenauftstempelung.

Nunmehr wurde mit Gesetz vom 25. Februar 1919 die Auftstempelung der im Bereich der czecho-slowakischen Republik befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit der Bestimmung angeordnet, daß in diesem Staatsgebiete fortan nur die gestempelten Noten als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten haben. Die Oesterreichisch-ungarische Bank sieht in dieser Verfügung einen geradezu vernichtenden Schlag gegen ihre Existenz und die Möglichkeit ihres Fortbestandes, gegen welchen sie zur Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte, die durch diese Verfügung eine erhebliche schwere Verlegung erleiden, und auch zur Hintanhaltung von empfindlichen Schädigungen der öffentlichen Interessen, welche die angeordnete Auftstempelung zeitigen muß, entschieden Stellung zu nehmen gezwungen ist.

In erster Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die angeordnete Auftstempelung und die weitere Verfügung, daß im czecho-slowakischen Staatsgebiete nur gestempelte Banknoten gesetzliche Zahlkraft haben sollen, gegen den Artikel 86 der Bankstatuten verstößen, wonach die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank jeweils ausgegebenen Noten ausschließlich und unbedingt das Recht genügen, daß sie bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privilegienserklärung in Klingender Münze zu leisten sind, im Geltungsbereiche des Privilegiums von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nominalwert angenommen werden müssen. Die Bankstatuten sind, wie schon oben bemerkt, von der czecho-slowakischen Regierung als geltendes Gesetz im Bereich des czechoslowakischen Staates anerkannt, dennoch auch die eben erwähnte, im Artikel 86 der Bankstatuten normierte ausschließliche Zahlkraft der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten in diesem Bereich anerkannt ist.

Ueberdies kann die Bank nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es nach allen völkerrechtlichen und Privatrechtsgrundlagen als rechtlich ausgeschlossen angesehen werden muß, daß im Falle der Abrennung oder Auseinandersetzung eines bisher einzigen Staatsgebietes von einem dieser aus der Gemeinsamkeit austretenden Teile die bestehenden Rechtsverhältnisse einfach negiert und einseitig außer rechtliche Wirksamkeit gesetzt werden können. Dies gilt im gegebenen Falle um so mehr, als die Oesterreichisch-ungarische Bank ein Privatinstitut, eine Aktiengesellschaft ist, deren Sonderheit nur darin besteht, daß ihr zugleich gewisse, sehr wichtige öffentliche Funktionen übertragen sind. Diese in das Gebiet des Privatrechtes gehörigen Rechtsverhältnisse zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Regierungen, welche ihr das Privilegium verliehen, beziehungsweise zuletzt verlängert haben, kommen insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß neben und anlässlich des Erlasses der Privilegialgesetze und der Statuten der Bank eine Reihe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschlossen werden müssen, welche ganz wesentlichen privaten Charakter tragen, zugleich aber mit den öffentlichen Funktionen der Bank in einem solchen Zusammenhang stehen, daß jede Änderung und gegebenenfalls Beinträchtigung ihrer Privilegialrechte zugleich einen vertraglich privatrechtlicher Natur in sich schließt.

Infolge der in Rede stehenden Verfügung werden die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten des ihnen statutärmäßig verliehenen Charakters des alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittels insofern entkleidet, als die Verwendbarkeit der Noten als Zahlungsmittel und deren Zirkulationsfähigkeit von der staatlichen Auftstempelung abhängig gemacht und den der Auftstempelung nicht unterzogenen Noten die gesetzliche Zahlkraft für die Zukunft übertragen wird. Diese Maßnahme bedeutet einen rechtswidrigen, schweren Eingriff in die Rechte der Bank, welcher dieselbe in ihrem fundamentalrechtlichen Notenausgabe trifft. Die willkürliche Verfügung der czechoslowakischen Regierung involviert mit Rücksicht auf die aus der Einstellung, beziehungsweise Aufhebung des Notenausgabe-rechtes der Bank entstehenden Folgen aber auch eine Beeinträchtigung in der Ausübung sonstiger ihr nach ihren Statuten zustehender Rechte und in der Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben. Die Bank wird dadurch, daß ihren Noten die gesetzliche Zahlkraft genommen, beziehungsweise auf eine willkürliche bestimmte Kategorie beschränkt wird, in die Möglichkeit versetzt, die ihr statutär gemäß zugewiesenen Geschäft, und zwar das Girokonto, Darlehens- und Kreditgeschäft, weiter zu betreiben, da ihr die zum Betrieb dieses Geschäftes nötigen Mittel, welche durch Ausgabe von Banknoten zu befreien sind, nicht mehr zur Verfügung stehen. In weiterer Folge dieser Behinderung vermag die Bank auch die ihr gemäß Artikel 1 der Bankstatuten obliegenden Aufgaben, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungs-ausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse Sorge zu tragen, nicht zu erfüllen. Ihre Tätigkeit erscheint somit vollkommen lähmgelegt, ihre durch das Privilegium erworbenen, geistlich gewährleisteten Rechte illusorisch gemacht, wodurch ihr der Boden für eine weitere Aufrechterhaltung ihres Betriebes im Bereich des czechoslowakischen Staates entzogen wird. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß der Bank aus der Verfügung der czechoslowakischen Regierung und deren Konsequenzen mittelbar und unmittelbar Schädigungen erwachsen, deren Umfang heute noch nicht ermeßbar ist. Für deren Erfolg macht die Bank mit Rücksicht auf den Rechtsbruch, welchen in der Verleugnung des vertragsmäßigen Charakter tragenden Privilegiums der Bank vorliegt, den czechoslowakischen Staat haftbar.

Gefahren der Auftstempelung für die Währung.

Was nun die schädigenden Wirkungen der angeordneten Auftstempelung auf dem Gebiete der öffentlichen Interessen betrifft, so erachtet die Bank es für ihre Pflicht, auf die Offenbarlichkeit der definierten Maßregeln eindringlich aufmerksam zu machen. Die zwischen den Gebieten der eintigen Monarchie bisher bestandene Währungsgemeinschaft wird durch die Nachrührung der Zahlkraft auf die aufseiten der Bank